



ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING

Erläuterungspapier zu den Maßnahmen zur Energiepolitik

Mit Energiedienstleistungen die Energiewende meistern

08. November 2017, Hannover

Erläuterungspapier zu den Maßnahmen zur Energiepolitik – Mit Energiedienstleistungen die Energiewende meistern

Deutschland wird ohne eine Veränderung seiner Effizienzbemühungen 2020 bestenfalls ein Minus von 32,5 % bei den Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 erreichen. Verbindliches Ziel sind 40 %. Die notwendigen Effizienztechnologien sind vorhanden. Die massive Zielverfehlung verlangt Ehrlichkeit: Nur mit unbequemen Maßnahmen können die politisch gewollten Klimaziele erreicht werden. Die neue Bundesregierung muss den Akteuren einen verbindlichen Rahmen setzen, in dem jeder selbst über die Mittel zur Erfüllung entscheidet.

1. CO₂-Emissionen finanziell belasten

Alle Energieverbraucher müssen bei der Energiesteuer, der Stromsteuer, der EEG-Umlage und den Stromnetzentgelten gleichbehandelt werden. Die Abgabenbelastung muss direkt an das erzeugte CO₂ gekoppelt sein. Soziale Gerechtigkeit bei der Steuerbelastung muss sichergestellt werden. Auch Großverbraucher müssen einen gerechten Anteil an den Kosten der Energiewende übernehmen. Entlastungen darf es nur für konkrete, nachgewiesene Einsparungen geben.

In Deutschland gibt es mehrere Instrumente, die den Energieverbrauch und damit die daraus resultierenden CO₂-Emissionen finanziell belasten: EEG-Umlage, Stromsteuer und Energiesteuer. Sie werden aber nicht richtig eingesetzt, weil insbesondere Großverbraucher meist ohne Gegenleistung weitgehend davon befreit sind. Entsprechendes gilt für Netznutzungsentgelte. Es kommt auch ein Ersatz der vorhandenen Instrumente durch eine CO₂-Abgabe in Betracht.

Seit Einführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes im Jahre 2004 hat dieses Instrument die mit ihm verfolgten Ziele verfehlt. 13 Jahre nach Einführung kann das nicht funktionierende europäische System kein Argument dafür sein, nationalstaatlich untätig zu bleiben. Großbritannien hat mit seiner Klimaschutzabgabe (Climate-Change-Levy) gezeigt, wie es innerhalb des EU-Rechtsrahmens geht: Seit Einführung im Jahre 2001 haben sich die CO₂-Emissionen in den betroffenen Industrien massiv verringert. Eine am 18.10.2017 veröffentlichte Untersuchung des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) bestätigt, dass die Energieeffizienz der Industrie in Großbritannien deutlich besser ist als in Deutschland. In Dänemark wird für die gleiche Wertschöpfung sogar ein Drittel weniger Energie verbraucht¹. Das britische System ist einfach: Der Energieverbrauch von Großverbrauchern wird nennenswert verteuert. Diejenigen, die sich zu konkreten nachweisbaren Einsparungen bei den CO₂-Emissionen verpflichten und das auch nachweisen, werden von der Abgabe weitgehend befreit.

¹ <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-kurzberichte/beitrag/hubertus-bardt-hohe-energieeffizienz-in-der-deutschen-industrie-364826>

Ein guter Überblick über die in anderen Staaten schon seit langem geltenden CO₂-Abgaben und ihre Effekte auf die Einsparung von CO₂-Emission findet sich hier: <https://co2abgabe.de/2017/01/31/co2-abgabe-im-internationalen-vergleich/>

Um daraus zu lernen, muss in Deutschland nicht zwingend eine Klimaschutzabgabe auf CO₂-Emissionen neu eingeführt werden. Man kann auch die vorhandenen Instrumente weiter nutzen, muss sie nur um die Regelungen entschlacken, die Großverbraucher und andere von den Lasten befreien, ohne diese Befreiung oder Reduktion an konkrete Einsparerfolge zu knüpfen.

Mit der Erstreckung der Belastung auf alle Verursacher ist ein Entlastungseffekt für diejenigen verbunden, die heute diese Belastung tragen: Bei gleichem Aufkommen werden die Belastungen pro heutigem Betroffenen geringer, wenn heute befreite Akteure auch ihren Anteil tragen müssen.

Es wird den Marktakteuren überlassen, mit welcher Lösung sie die Senkung ihrer Kosten und damit auch der CO₂-Emissionen erreichen. Damit wird sich die preisgünstigste und effizienteste Methode durchsetzen.

2. Keine Diskriminierung von Effizienzmaßnahmen

Ausnahmeregelungen von der EEG-Umlage darf es nur für Energie aus hocheffizienter Erzeugung und erneuerbaren Quellen geben, nicht aus anderen Gründen. Die Umsetzung von Energieeffizienzprojekten muss an einen nachhaltigen Erfolgsnachweis über die Lebensdauer der Maßnahmen gekoppelt werden, d. h. der Erfolg muss sichtbar und bei Fehlentwicklungen nachgesteuert werden. Der Einsatz von Energiezählern und das Aufsetzen eines Energiemanagements sind daher zwingende Voraussetzungen.

Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage muss in gleicher Weise für alle Letztverbraucher von Strom aus klimaschädlicher Produktion gelten. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob der Strom selbst erzeugt oder von einem anderen bezogen wird. Gleichzeitig muss Strom aus hocheffizienter Erzeugung und erneuerbaren Quellen von der Umlage befreit sein. Dann kann jeder selbst entscheiden, ob er teuren klimaschädlichen Strom verbraucht oder klimaschonende Technik auch zur Kostensenkung verwendet.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) z. B., die bei produzierenden Unternehmen in Eigenregie betrieben werden, können nach aktuellem EEG-Entwurf weiterhin als Eigenstromprivileg in Teilen von einer Reduzierung der EEG-Umlage profitieren. Dieser Vorteil gilt nicht für Dienstleister, wenn diese Strom erzeugen und ortsidentisch an ihre Kunden liefern.

Im EEG sollte nicht unterschieden werden, wer die Stromerzeugungsanlage betreibt, sondern ob Erzeugung und Verbrauch ortsidentisch erfolgen. Damit soll Diskriminierung von Energiedienstleistern als wesentliche Kompetenzträger im Bereich Hocheffizienz-KWK beseitigt werden.

3. Vorbildfunktion des Bundes und der Länder

Bund und Länder sollen schnellstens ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und sichtbar machen, wie Energieeffizienzprojekte erfolgreich implementiert werden und dazu diese Projekte vermehrt initiieren. Bewährte Instrumente für gesicherte Ergebnisse und nachhaltige Energieeffizienz wie Energiespar-Contracting sollen dabei bevorzugt eingesetzt werden.

Gerade bei öffentlichen Gebäuden handelt es sich meist um größere Gebäude, in denen auch entsprechend viel Energie eingesetzt wird. Zwar hat der öffentliche Sektor einen geringen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch in Deutschland, dennoch bestehen im Bereich der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude erhebliche Energieeinsparpotenziale.

Aufgrund knapper Kassen der Kommunen bietet es sich an, für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude einen Experten (Energiedienstleister) einzuschalten. Längerfristig werden die Haushalte durch die verringerten Energiekosten sogar entlastet. Da die Sanierung mit Hilfe eines Energiedienstleisters kostenneutral durchgeführt werden kann, sollten auch die bisherigen Ausnahmen von der Vorbildfunktion, z.B. bei kommunalen Liegenschaften und Landesimmobilien, aufgehoben werden.

4. Verpflichtung zu Wärmemengenzählern und Mindesteffizienzstandards

Die Messung des Wärmeverbrauchs ermöglicht es erst, einen ineffizienten Betrieb zu erkennen und Verbesserungsmaßnahmen zielgenau zu veranlassen. Daneben muss es strenge Mindest-Effizienzstandards für den Bestand und den Neubau geben, bei deren Unterschreitung für Altkessel ein Betriebsverbot gilt.

Jedes beheizte Gebäude kann mit vertretbarem Aufwand mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet werden. Erst dieser ermöglicht es, kostengünstig, präzise und verlässlich die Effizienz bei der Beheizung festzustellen. Parallel zur Einbaupflicht werden mindestens zu erreichende Jahresnutzungsgrade festgelegt. Wer sie nicht erreicht, kann als Vermieter die überhöhten Energiekosten nicht auf die Mieter umlegen. Das Erreichen besonders guter Jahresnutzungsgrade wird belohnt. Ob man die Mehrbelastung in Kauf nimmt oder Effizienzmaßnahmen ergreift, steht ebenso in der freien Entscheidung des Gebäudeeigentümers, wie die dabei zum Einsatz kommende Technik.

Die Energieeffizienzstrategie der Europäischen Union und in deren Befolgung auch die der Bundesregierung stellt als einen wichtigen Aspekt die Information und Selbstverantwortung der Akteure heraus. Es sollen Instrumente eingeführt werden, die die Energieverbraucher über die Folgen ihres Tuns informieren und so motivieren, effizienter mit Energie umzugehen. Ein dafür geeignetes Instrument ist die Einführung eines Wärmemengenzählers bei Zentralheizungsanlagen, die vom Gebäudeeigentümer selbst betrieben werden (Eigenversorgung im Sinne des § 556c BGB). Bei Gebäuden, die von Energiedienstleistern mit Wärme beliefert werden, sind bereits aus Abrechnungsgründen Wärmemengenzähler vorhanden. Ein Wärmemengenzähler ermöglicht es erst, die Effizienz einer Heizungsanlage verlässlich zu ermitteln, weil er den Abgleich zwischen eingesetzter Energie und erzeugter Nutzenergie ermöglicht. Wird durch diese einfache Effizienzprobe ein Effizienzmangel offensichtlich, hat auch der die Anlage selbst betreibende Gebäudeeigentümer einen Anreiz, die Effizienz zu verbessern. Deshalb ist eine generelle Ausstattungspflicht geboten.

Der Sanierungsstau im deutschen Wohnungsbestand zeigt, dass die bestehende Rechtslage und selbst Initiativen wie das EEWärmeG in Baden-Württemberg bisher wenig erfolgreich sind. Um den Stau aufzubrechen muss Altkesseln ab 30 Jahren die Betriebserlaubnis entzogen werden, außer der Betreiber erbringt den Nachweis über eine ausweichend hohe Betriebseffizienz. Durch den Einsatz von Wärmemengenzählern sind die Daten für den Effizienznachweis zugriffsbereit verfügbar, was den Mehraufwand der Effizienzüberprüfung gering hält.

5. Harmonisierung von Schnittstellen

Der Gesetzgeber muss einheitliche Standards für Schnittstellen einführen, die das einfache Vernetzen von Produkten, Dienstleistungen und Lösungen unterschiedlicher Hersteller ermöglichen.

Aktuell ist es so, dass jeder Hersteller individuelle Schnittstellen verwendet. Diese sind meist nicht kompatibel mit Schnittstellen von anderen Geräten.

Harmonisierte Schnittstellen bringen viele Vorteile mit sich: Ein durchgängiges Monitoring der Anlagen ist möglich, Effizienz wird gesteigert und CO₂ eingespart, Senkung der Investitionskosten bei Effizienzprojekten sowie Vereinfachung der Fernüberwachung. Um dies zu ermöglichen, sollte der Gesetzgeber einen Standard festlegen, mit dem alle Geräte kompatibel sein müssen.

6. Eigenbetrieb und Energiedienstleistungen gleichstellen

Die Umlegung zum Beispiel der Wärmelieferungskosten muss zulässig sein, solange die dadurch entstehenden Kosten unterhalb der Kosten einer Modernisierung durch den Gebäudeeigentümer liegen.

Nach aktueller Rechtslage ist die Umlegung der Wärmelieferungskosten nur möglich, solange diese unterhalb oder gleichauf mit den bisherigen Kosten der Wärmeversorgung liegen. Bei einer Modernisierung durch den Vermieter mit Eigenversorgung können jedoch auch höhere Kosten umgelegt werden. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen die Durchführung der Modernisierung durch einen Energiedienstleister nicht möglich ist. Es entsteht ein Modernisierungsstau, da die Sanierung oft gar nicht durchgeführt wird.

Diese aktuelle Gesetzeslage ist für alle Parteien nachteilig. Die Modernisierung durch einen professionellen Energiedienstleister wird in der Regel eine bessere Energieeffizienz erreichen als die Eigenversorgung durch den Vermieter, dessen Hauptgeschäft nicht die Energieversorgung ist. Daher entstehen durch die aktuelle Gesetzeslage für die Mieter langfristig mehr Kosten, der Vermieter wird gezwungen geschäftsfremde Arbeiten durchzuführen, der Energiedienstleister kann seine fachliche Expertise nicht einsetzen und es wird mehr Energie verbraucht als notwendig. Das Gesetz sollte so angepasst werden, dass die Modernisierung und Wärmelieferung durch einen Energiedienstleister umlegbar ist, solange diese Kosten unterhalb der Kosten liegen, die bei einer Modernisierung durch den Vermieter zu erwarten wären.

7. Kostenvergleich verbessern

In der Kostenneutralitätsberechnung gemäß Wärmelieferverordnung müssen auch solche Maßnahmen berücksichtigt werden können, die der Energiedienstleister im Bereich der Kundenanlage durchführt und die die Energieeffizienz der Wärmeversorgung des Gebäudes verbessern.

Die bestehende Gesetzeslage zur Umstellung auf Wärmelieferung stellt ein wesentliches Hemmnis für die Umstellung auf effizientere Technologien und Erneuerbare. Dieses besteht darin, dass die Effekte zusätzlicher Investitionen (z.B. hydraulischer Abgleich, Steuerungstechnik), nach bestehender Rechtslage nicht bei dem so genannten Kostenvergleich nach § 556c BGB i.V.m. Wärmelieferverordnung angerechnet werden dürfen. Erlaubt ist nur eine Anrechnung von Maßnahmen, die an der Energieversorgungsanlage selbst vorgenommen werden, nicht aber Maßnahmen, die „hinter dem Wärmemengenzähler“ durchgeführt werden.

Dieser Kostenvergleich ist immer dann durchzuführen, wenn vermietete Gebäude bisher vom Vermieter selbst mit Wärme versorgt wurden und nun erstmals auf gewerbliche Wärmelieferung umgestellt werden sollen. Der Wärmelieferant (Energiedienstleister) muss dann sicherstellen, dass seine Kosten nicht höher sind als diejenigen der bisherigen Eigenversorgung. Es ist nicht sachgerecht, dass so getan werden muss, als könnte der Wärmeverbrauch der Mieter nicht durch intelligente Maßnahmen am Wärmenetz gesenkt werden. Gelingt das, so muss die damit ver-

bundene Einsparung genutzt werden können. Das geschieht dadurch, dass im Kostenvergleich die niedrigere zukünftige Wärmeverbrauchs menge angesetzt wird und damit die Maßnahme trotz hoher Effizienzinvestitionen zulässig und kostenneutral ist.

In der Wärmelieferverordnung muss geregelt werden, dass beim Kostenvergleich zwischen bisheriger Eigenversorgung und Wärmelieferungskosten die im Zusammenhang mit dem Übergang auf Wärmelieferung erzielten Effizienzverbesserungen an der gesamten Heiz- und Warmwasseranlage mitberücksichtigt werden.

8. Gleichstellung der Wärmewende

Die Wärmewende muss mit der Stromwende gleichermaßen im Fokus der deutschen Klimapolitik stehen. Das wettbewerbliche Ausschreibungsmodell muss im Wärmesektor genauso angewendet werden wie im Stromsektor.

Zurzeit werden verschiedene Optionen² diskutiert, um die Lücke zwischen der momentan projizierten Effizienzsteigerung in Deutschland (etwa 33 % bis 2020³) im Vergleich zu den höheren Zielen (Effizienzsteigerung um 40 % bis 2020 nach dem Klimapaket) der Bundesregierung zu schließen.

Die dabei diskutierten Maßnahmen blenden erstaunlicherweise den Wärmemarkt und den möglichen Beitrag der Energiedienstleister weitgehend aus. Sie konzentrieren sich stattdessen hauptsächlich auf den Strommarkt. Dabei sind Wärmeeinwendungen für 55 %⁴ des gesamten Energieverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Der Großteil fällt in der Wohnungswirtschaft an. Über 80 %⁵ der von privaten Haushalten verwendeten Energie wird für Raumwärme und Warmwasser eingesetzt. Der VfW kritisiert daher die „Wärmeblindheit“ der aktuellen Diskussion, d.h. die Konzentration auf den Strom. Auch die möglichen Effizienzgewinne durch den Einsatz von Energiedienstleistern scheinen unberücksichtigt zu bleiben. Ein professioneller Betrieb energietechnischer Anlagen durch Energiedienstleister ist dabei der Königsweg, um neue und effiziente Technik zur Entfaltung zu bringen.

Marktwirtschaftliche Methoden, wie die wettbewerbliche Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen, statt reinem Ordnungsrecht zur Verbesserung der Energieeffizienz zu nutzen, stellt eine sinnvolle Maßnahme dar. Zahlreiche Institutionen haben Vorschläge zur Gestaltung dieses Instruments vorgelegt. Das wettbewerbliche Ausschreiben von Energieeinsparungen ist gut geeignet, einen Markt in Bewegung zu bringen, der dringend Anreize braucht. Nachdem im Bereich Strom wettbewerbliche Ausschreibungen begonnen haben, müssen sie im Bereich Wärme zeitnah folgen. Ein Test dieses Instruments sollte die tatsächlichen Effizienzpotenziale aufdecken.

² Siehe Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz vom BMWi, Energiewende-Plattform Energieeffizienz

³ Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, BMUB

⁴ AG Energiebilanzen, Anwendungsbilanzen, November 2013

⁵ Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, BMUB

Die Erwartungen würden sicher nicht erreicht, wenn durch das Ignorieren des Wärmemarktes 55 % des Gesamtenergiemarktes unberücksichtigt bleiben.

Die Bundesregierung kann es sich nicht leisten, mehr als die Hälfte des Energiemarktes unberücksichtigt zu lassen. Wir fordern dringend, explizit Projekte zur Einsparung von Brennstoffen ausschreiben zu lassen und damit die großen Effizienzpotenziale im gesamten Energiemarkt zu heben.

Die derzeit diskutierten zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz lassen sich ohne großen Aufwand modifizieren, um die Potenziale im Wärmemarkt zu erschließen und die Einbindung von Energiedienstleistern zu ermöglichen.

9. Wärmenetze öffnen

Es müssen gesetzliche Grundlagen zur Öffnung der Wärmenetze geschaffen werden, um Wärme aus dezentraler Versorgung – sei es aus hocheffizienten Anlagen oder Erneuerbaren Energien – einspeisen zu können.

Um einer Monopolisierung der Wärmenetze vorzubeugen, den offenen Wettbewerb zu fördern und auch dem Abnehmer von Fernwärme zu ermöglichen, bei der Wärmeverversorgung eine Auswahl zu treffen, muss ein grundsätzlicher Anspruch zur Einspeisung in vorhandene Wärmenetze geschaffen werden. Um der Klimawende gerecht zu werden, muss im Einzelfall festgestellt werden, dass eine Einspeisung die Umweltbilanz des Netzes nicht verschlechtert. Einspeisung darf nur aus erneuerbaren Quellen erfolgen, oder Quellen, welche mit höherer Effizienz Wärme erzeugen als im Netz bisher vorhanden. Die dezentrale Einspeisung von solarer Wärme und Wärme aus hocheffizienter KWK kann einen ähnlichen Beitrag zur Klimawende leisten, wie die dezentrale Einspeisung von solarem und KWK-Strom.

10. Förderung mit wirksamen Effizienznachweisen

Besonders bei geförderten Bauvorhaben muss sichergestellt werden, dass die gestellten Anforderungen erfüllt werden. Ein Erfolgsnachweis anhand des tatsächlichen Energieverbrauchs ist zu erbringen.

Ein bedeutendes Problem bei der Umsetzung der Energiewende stellen die fehlenden Kontrollmechanismen dar. Gebäudeeigentümer, die eigentlich in der Sanierungspflicht wären, sanieren nur, wenn die Wettbewerbssituation dies erfordert. Gesetzliche Anforderungen werden weitgehend ignoriert und i.d.R. die kurzfristig preiswertesten Lösungen favorisiert. Ein zentrales Problem ist dabei, dass es bisher für Missstände oder Missbrauch keine Sanktionen gibt, beispielsweise für die Nichteinhaltung der Anforderungen aus der EnEV bei der energetischen Sanierung. Sinnvoll ist es daher, in Zukunft Kontroll-Mechanismen einzurichten, um sowohl im Be-

standsbereich aber besonders im Neubaubereich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz nicht nur auf dem Papier erreicht werden.

Fazit

Deutschland wird seine völkerrechtlichen Pflichten zum Klimaschutz bei Fortsetzung der bisherigen Politik nicht einhalten können. Energieeffizienz ist zwar als wichtiger Baustein für die Zielerreichung erkannt, aber: Bisher fehlt es an dem Rahmen, der eine konsequente Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen – auch und gerade im Bereich der Wärme – ermöglicht und fördert. Dabei stehen sowohl technisch, als auch wirtschaftlich alle notwendigen Instrumente bereit. Sie sollten daher stärker genutzt werden. Innerhalb des aufgezeigten Maßnahmenplans kann durch Energiedienstleistungen eine erfolgreiche Energiewende gelingen.

Weitere Informationen mit Hintergründen und Maßnahmen sind unter www.energiecontracting.de erhältlich. Der VfW steht für die intensive Unterstützung bei der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen zur Verfügung.

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleister

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)